



**Sprach austauschprogramm zwischen den Kantonen Luzern und Genf im Rahmen der
Immersion Französisch und der Maturité bilingue par séjour (MMBs)**

Partnerschaftsvertrag

Zwischen den folgenden Parteien:

A. Kantonsschule Musegg Luzern

Name der Institution	Kantonsschule Musegg Luzern
Adresse	Museggstrasse 22
Ort	Luzern
Postleitzahl	6004
Land	Schweiz
Homepage	ksmusegg.lu.ch

Person, die berechtigt ist, den Vertrag zu unterzeichnen	Franziska Schärer
Funktion	Rektorin Kantonsschule Musegg Luzern
E-Mail	franziska.schaerer@edulu.ch

Kontaktperson	Franziska Schärer
Telefon	041 228 54 75
E-Mail	franziska.schaerer@edulu.ch

B. Unité transversale Echanges & Mobilité DIP

Name der Institution	Unité transversale Échanges & Mobilité DIP Genève, par délégation d'autorité du Département de l'instruction publique Genève
Adresse	5A ch. de l'Écho
Ort	ONEX
Postleitzahl	1213
Land	Schweiz
Homepage	https://edu.ge.ch/site/elem/
Person, die berechtigt ist, den Vertrag zu unterzeichnen	Catherine SONINO
Funktion	Attachée de direction à la direction générale de l'enseignement secondaire II (Direktionsattaché in der Generaldirektion für Sekundarschulbildung, DGESII)
E-Mail	catherine.sonino@etat.ge.ch

A. Präambel

1. Der vorliegende Partnerschaftsvertrag hat zum Ziel, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Parteien im Rahmen eines Mobilitätsprogramms in Form eines gegenseitigen Sprachaustauschs zwischen Luzern und Genf für Schülerinnen und Schüler im Maturitätslehrgang Immersion Französisch und Maturité mention bilingue (nachfolgend FBIL) zu regeln.
2. Was Genf betrifft, so haben Schülerinnen und Schüler, die in der Maturité mention bilingue par séjour (nachstehend "MMBs") eingeschrieben sind, Vorrang bei der Anmeldung für das Programm.
3. Die Kantonsschule Musegg (im Folgenden "KSM") und die Unité transversale Échanges & Mobilité DIP (im Folgenden "EL&M") vereinbaren mit diesem Vertrag die Durchführung und Organisation der Schul- und Gastfamilienplatzierung der Schülerinnen und Schüler in FBIL.

I. Zielsetzungen dieses Vertrags

Dieser Vertrag hat das Ziel, die folgenden Punkte zu definieren:

- Zweck des Austauschprogramms
- Modalitäten des Austauschprogramms
- Pflichten der beteiligten Partner/innen und Personen
- organisatorische und logistische Modalitäten des Programms
- Kosten des Programms
- Bilanz, Weiterentwicklung des Projekts und Tätigkeitsbericht über das Programm
- Kündigung dieser Vereinbarung
- Gerichtsstand und anwendbare Rechte

I Ziel des Austauschprogramms

- 1 Der Austausch, der in dieser Vereinbarung geregelt wird, besteht in der Durchführung einer Sprachimmersion, die dem jeweiligen eidgenössischen und kantonalen Regelwerk der beiden Partnerkantone entspricht.
- 2 Für Genf ist gemäss Artikel 32 des Reglements über die gymnasiale Ausbildung am Collège de Genève ein Sprachaufenthalt von mindestens 20 Wochen im Rahmen der MMBs obligatorisch, um das zweisprachige Maturitätszeugnis zu erhalten.
- 3 In Luzern ist der Immersionslehrgang ein Wahlangebot. Für Schülerinnen und Schüler, welche den Immersionslehrgang Französisch wählen, ist ein Austauschjahr in Genf obligatorisch.
- 4 Das Austauschprogramm zielt darauf ab, die kulturellen, persönlichen und sprachlichen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler zu stärken.

II Modalitäten des Austauschprogramms

1. Die Schülerin / Der Schüler führt einen einjährigen schulischen Sprachaustausch in Luzern bzw. Genf durch.
2. Der Austausch findet im zweiten Jahr des Ausbildungsgangs statt.
3. Die für das Programm angemeldeten Schülerinnen und Schüler werden in Zweiergruppen eingeteilt.
4. Die teilnehmende Schülerin / Der teilnehmende Schüler wird in die KSM bzw. in eines der Collèges MMBs in Genf integriert und wohnt in einer Partnerfamilie.
5. Am Ende des Schuljahres stellt die Gastschule ein Zeugnis aus.
6. Am Ende des Austauschjahres wird dem teilnehmenden Schüler / der teilnehmenden Schülerin dringend empfohlen, die Prüfung Niveau C1 GER in der Immersionssprache bei einem anerkannten Institut abzulegen.

III Pflichten der beteiligten Partner/innen und Personen

Beide Parteien verpflichten sich...:

- die Familien, die Schülerinnen und Schüler, die in den Immersionslehrgang eingeschrieben sind, im Rahmen von Informationsabenden im ersten Semester des 1. Jahres über dieses Programm zu informieren. Bei dieser Gelegenheit wird den Schülerinnen, Schülern und deren Familien ein kurzer Werbefilm über das Programm gezeigt.
- die Anmeldung für das Programm zu organisieren und die Einreichung der Anmeldeunterlagen der Schülerinnen und Schüler, die sich für das Programm anmelden, sicherzustellen.
- die angemeldeten Schülerinnen und Schüler, welche die vom Herkunftskanton festgelegten Rahmenbedingungen erfüllen, möglichst entsprechend ihren Interessen in Zweiergruppen einzuteilen und die Familien über ihre Austauschpartner zu informieren (Kontakt Daten, Übermittlung des mit der Anmeldung eingereichten persönlichen Präsentationsschreibens an die Gastfamilie).
- die Schülerinnen und Schüler, die an der KSM bzw. an einem der Genfer Collèges MMBs für den Immersionslehrgang angemeldet sind, an der Gastschule aufzunehmen.
- den Empfang zu Beginn des Schuljahres sowie und die schulische und persönliche Betreuung der Austauschschüler/innen während des Schuljahres zu gewährleisten.

IV Organisationelle und logistische Modalitäten

Anmeldung

Die Schülerin / Der Schüler, die / der am Programm teilnehmen möchte, wird bis spätestens am 31. Januar des Jahres vor dem Austauschschuljahr aufgefordert, ein Anmeldeformular auszufüllen und elektronisch an das Rektorat der KSM bzw. an EL&M zu senden. Dieses Anmeldeformular enthält die folgenden Informationen:

- Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular für den Sprachaustausch.
- Ein Motivations- und Präsentationsschreiben, das eine möglichst passende Einteilung der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler in Zweiergruppen ermöglichen soll.
- Fotos des persönlichen Umfelds (in das Anmeldeformular integriert)
- Der unterzeichnete Mobilitätsvertrag (im Anhang)

Das Programm sieht für das Austauschjahr 2022/23 auf beiden Seiten jeweils 10 Plätze vor. Bei ungleicher Anmeldeanzahl können so viele Austauschpartnerschaften gebildet werden, wie die Schule mit der kleineren Anmeldeanzahl Schüler/innen für das Projekt stellt.

Förderungswürdige Bewerbungen (z.B. dass Genfer Schüler/innen die schulischen Voraussetzungen für den Verbleib im MMBs erreichen können) werden nach Eingangsdatum berücksichtigt. Unvollständige Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

Vorbereitungssitzung in Genf oder Luzern

Eine Vorbereitungssitzung für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer und ihre Familien wird Anfang Mai oder Juni des Schuljahres vor der Abreise an einem noch festzulegenden Ort organisiert.

Diese Sitzung dient den folgenden Zwecken:

- Eine Kontaktaufnahme zwischen den Partnerfamilien im Vorfeld des Austauschjahres ermöglichen.
- Informationen über den Ablauf des Programms und die damit zusammenhängenden Vorgänge vervollständigen.
- Den Rahmen der schulischen Beurteilung und der Rückkehrmodalitäten in Erinnerung rufen.
- Hinweis an die Schülerinnen und Schüler bezüglich ihrer Rechte und Pflichten, die sich aus ihrer Teilnahme am Programm ergeben.

Schülerpartnerschaften und Bedingungen für die Aufnahme in Gastfamilien

Das Matching der Schülerinnen und Schüler erfolgt auf der Grundlage des Anmeldeformulars und berücksichtigt soweit wie möglich die spezifischen Profile der einzelnen Schüler/innen.

Das Matching von Schülerinnen und Schülern desselben Geschlechts kann nicht garantiert werden.

Die Gastfamilie stellt ein eigenes abschliessbares Zimmer, Unterkunft, Verpflegung und Wäsche zur Verfügung.

Die jeweiligen Familien verpflichten sich, die Partnerschülerin / den Partnerschüler so gut wie möglich in ihre Familie zu integrieren. Sie / Er nimmt an den Freizeitaktivitäten und an den Mahlzeiten der Gastfamilie teil.

Die Rückkehr am Wochenende in die Herkunftsfamilie ist nicht vorgesehen, es sei denn, es handelt sich um eine aussergewöhnliche oder notwendige Situation.

Den Schülerinnen / Den Schülern wird dringend empfohlen, ihre Schulferien - ausser den Weihnachtsferien - bei ihrer Gastfamilie zu verbringen.

Hin- und Rückreise

Die Organisation der Hin- und Rückreise liegt in der Verantwortung der Herkunftsfamilien.

Empfang in der Schule und Betreuung der Gastschüler/innen

Die Gastschule verpflichtet sich, der Austauschschülerin / dem Austauschschüler alle notwendigen Dokumente für seine Betreuung und seinen Stundenplan zur Verfügung zu stellen und ihn spätestens in der Woche vor Schulbeginn über die Modalitäten der Aufnahme zu informieren.

Die Austauschschülerin / Der Austauschschüler wendet sich bei Fragen zum Austausch an ihre Klassenlehrperson und/oder an die Betreuungsperson (LU), das Rektorat (LU) oder an den für den MMBs-Zweig zuständigen Dekan (GE).

Die Gastschule kann bei besonderen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den Unterrichtsfächern oder aufgrund der Beherrschung der Zielsprache schulische Unterstützungsmassnahmen anbieten.

Falls ein Problem auftritt, das von den oben genannten Personen nicht gelöst werden kann, suchen die beiden Unterzeichner/innen dieser Vereinbarung gemeinsam Lösungen und begleiten gegebenenfalls die Familie und/oder die betroffenen Schulen bei allen zielführenden Schritten.

V Kosten des Programms

Die Kosten für Unterkunft, für die Verpflegung (ausser für das Mittagessen, wenn es in der Schule eingenommen wird) und für die Wäsche werden von der Gastfamilie getragen.

Die Kosten und Modalitäten für die Hin- und Rückreise zwischen Genf und Luzern, die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, das Taschengeld und alle Ausgaben für Schulmaterial und persönliche Dinge liegen in der Verantwortung der Herkunftsfamilie.

Besondere Rahmenbedingungen zwischen den Partnerfamilien können jedoch auf privater Basis in einer Vereinbarung festgelegt werden. Für die private Zusatzvereinbarung sind die Unterzeichner/innen des vorliegenden Vertrags nicht verantwortlich.

Der Kanton Luzern und Genf stellen den Gasteltern und dem Gastkanton keine Schulgebühren in Rechnung. Die Austauschschüler/innen bleiben im Heimatkanton angemeldet und bezahlen im Austauschjahr die eventuellen Schulgebühren des Heimatkantons.

VI Schulische Beurteilung

Die schulischen Leistungsbeurteilungen führen am Ende des ersten Semesters und am Ende des Schuljahres zu einem Schulzeugnis.

Die Gastschülerin / Der Gastschüler wird wie ein/e gewöhnliche/r Schüler/in beurteilt. Für den Status und die Übernahme der erzielten Jahresnoten ist jeder Kanton zuständig.

VII Auswertung des Austauschprogramms

Bis zum 31. Juli des Austauschschuljahres beantworten die Familien, Teilnehmer/innen und Schulleiter/innen einen Fragebogen zur Evaluation des Austauschprogramms.

Dieser Fragebogen wird von der KSM und EL&M elektronisch übermittelt und die Bilanz dieser Auswertung wird in den jährlichen Tätigkeitsbericht der beteiligten Schulen aufgenommen (siehe Punkt VIII).

VIII Evaluation, Weiterentwicklung und Tätigkeitsbericht über das Programm

Im Mai oder Juni des Austauschjahres findet eine Bilanzsitzung zwischen der KSM, EL&M und der MMBs-Schulleitungsververtretung statt.

In dieser Sitzung wird festgelegt, welche Massnahmen für die Weiterentwicklung und für die langfristige Qualitätssicherung des Programms sinnvoll sind.

Spätestens im Oktober des folgenden Schuljahres wird ein Tätigkeitsbericht veröffentlicht. Dieser enthält die Überlegungen und Entscheidungen der Bilanzsitzung sowie die Analyse der Daten aus den Evaluationsfragebögen.

Der Tätigkeitsbericht ist öffentlich und kann auf den jeweiligen kantonalen Websites veröffentlicht werden.

Der Tätigkeitsbericht kann den kantonalen, interkantonalen oder eidgenössischen institutionellen oder Bildungsbehörden weitergereicht werden.

IX Kündigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

Die Kündigungsfrist beträgt 60 Tage vor Ende des Programms für das laufende Schuljahr.

X Gerichtstand und anwendbares Recht

Bei Streitigkeiten aufgrund dieses Vertrags verpflichten sich die Parteien, vor der Einleitung rechtlicher Schritte gemeinsam auf eine einvernehmliche Lösung zur Streitbeilegung hinzuarbeiten.

Für Klagen, die aus diesem Vertrag entstehen, ist gemäss der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Art. 31 ZPO) das Gericht am Sitz der beklagten Partei zuständig.

Anhang:

- Austauschvertrag